DIE VERGABUNG VON TODES WEGEN IM GEBIET DES MAGDEBURGER STADTRECHTS.

ERSTER TEIL.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE,

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

NEBST DEN BEIGEFÜGTEN THESEN

AM DONNERSTAG, DEN 11. MAI 1911, MITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

ROBERT MÜLLER,

REFERENDAR

AUS **HALLE A. SAALE.**

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

OPPONENTEN:

HERR REFERENDAR DR. IUR. **RICHTER.**

HERR CAND. IUR. **RECKLEBEN.**

HALLE A. S. 1911.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Inhalt.

I. Teil.

Seite

§ 1. Einleitung 9
§ 2. Terminologie 12
§ 3. Begriff und Wesen der Vergabung von Todes wegen 16
§ 4. Gegenstand der Vergabung von Todes wegen 23
§ 5. Die für die Person des Gebers notwendigen Voraussetzungen . 28
§ 6. Einfluß des Geschlechtes 31

II. Teil.

§ 7. Die Vornahme . . . . . —
§ 8. Die Person des Bedachten . . . . . —
§ 9. Die Vergabungen von Todes wegen und das Erbenwartrecht . . —
§ 10. Die bei den Vergabungen von Todes wegen vorkommenden Klauseln . . . . . —
§ 11. Die Wirkungen bei den Vergabungen von Liegenschaften . . . —
§ 12. Die Wirkungen bei den Vergabungen von Fahrnis . . . . . —
§ 13. Die Wirkungen bei den Vergabungen von Vermögen . . . . . —
§ 14. Die Aufhebung . . . . . —
§ 15. Ergebnis . . . . . —

Die vorliegende Dissertation ist der erste Teil einer größeren Abhandlung „Die Vergabung von Todes wegen im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts“ welche vollständig der Hallischen Juristenfakultät eingereicht und von diese genehmigt worden ist. Die ganze Abhandlung erscheint im Jahre 1911 i ∴ der „Thüringisch-Sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“.

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0112

Literaturverzeichnis.

Albrecht, Die Gewere. 1828.

Behrend, Die Magdeburger Fragen. 1865.

Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem XIV. Jahrhundert. 1868.

Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen. Teil I 1835. Teil II Abt. I 1837, Abt. II 1840.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1885.

Böhlau, Aus der Praxis des Magdeburger Schöffenstuhls während des XIV. und XV. Jahrhunderts, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band IX. 1870.

Böhlau, Die Blume von Magdeburg. 1868.

Böhme, Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 6 Teile. 1770—1775.

Böhmer, Regesta imperii, Band 8: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1877.

Clauswitz, Berlinisches Stadtbuch. 1883.

Danneil, Das Salzwedelsche Stadtrecht, in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, herausgegeben von dem Sächsisch-Thüringischen Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums, Band IV, Heft I. 1840.

v. Daniels und v. Gruben, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, Band I. 1858.

Duncker, Das Gesamteigentum. 1843.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1843—1844.

Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht. 1845.

Festschrift, Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern. 1910.

Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht. 1879.

Förstemann, Bruchstücke aus dem Cönnernschen Stadtbuche, in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, herausgegeben von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums, Band I, Heft 4. 1834.

Förstemann, Fragment aus einem Stadtbuch der Altstadt Bernburg, in den Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Band XIX. 1898.

Förstemann, Die alten Statuten der Stadt Halle, in den Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Band I, Heft 2. 1834.

Friese und Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, Band I. 1901.

Gaupp, Schlesisches Landrecht. 1828.

Gengler, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen. 1892.

Gersdorf, Stadtbuch von Leipzig vom Jahre 1359, in den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig. Band I, Heft 1. 1856.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Band I. 1895. Band II. 1905.

Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler. Band I. 1904.

Goerlitz, Die Übertragung liegenden Gutes in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt Breslau. 1906.

Grössler, Sammlung älterer, nach Eisleben ergangener Rechtsbescheide des Magdeburgischen Schöppenstuhls, in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Jahrgang 23. 1890.

Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher, Teil I. 1882. Teil II, 1887.

Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, 3 Bände. 1892—1896.

Hertel, Das Wetebuch der Schöffen von Calbe, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg. Band XX, XXI. 1885, 1886.

Heusler, Die Gewere. 1872.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bände. 1885.

Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Konstitution vom Jahre 1527. 1841.

Homeyer, Sachsenspiegel. Erster Teil 1835. Zweiter Teil 1844.

Homeyer, Der Richtsteig Landrechts. 1857.

Homeyer, Stadtbücher des Mittelalters. 1860.

Hübner, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs. 1888.

Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts. 1908.

Hülße, Das älteste Stadtbuch der Stadt Neuhaldensleben, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Band XIV. 1879.

Janicke, Mitteilungen aus der Magdeburger Schöppenchronik. 1865.

Jecht, Über das älteste Görlitzer Stadtbuch von 1305ff. 1891.

Kiesel, Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut. 1906.

Korn, Breslauer Urkundenbuch. 1870.

Kraut, Die Vormundschaft nach Grundsätzen des deutschen Rechts. 3 Bände. 1835—1859.

Krüger, Justiani Institutiones. 1899.

Laband, Magdeburger Rechtsquellen. 1869.

Laband, Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht. 1863.

Leman, Das alte kulmische Recht. 1838.

E. Loening, Geschichte des Kirchenrechts, Band II. 1878.

O. Loening, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts. 1906.

v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. 1867.

Michnay und Lichner, Ofener Stadtrecht von 1224—1421. 1845.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 1847.

Mühler, Deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg. 1838.

v. Mülverstedt, Das Landrecht von Burg, in den Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Band XI. 1867.

Neubauer, Die Schöffenbücher der Stadt Aken, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 30. 1895.

Neubauer, Das älteste Schöffenbuch der Stadt Zerbst, in den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Band VII, VIII. 1898, 1902.

Neumann, Magdeburger Weistümer aus den Originalen des Görlitzer Ratsarchivs. 1852.

Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen, Band I. 1836.

v. Posern-Klett, Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Hauptteil II, Band 5, 1875; Band 8, 1868.

Rehme, Stadtrechtsforschungen, Teil II: Über die Breslauer Stadtbücher. 1909.

Riedel, Auszug aus dem Schöppenbuche der Stadt Treuenbrietzen, in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Band 42. 1863.

Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Hauptteil I, Band 9, 25. 1849, 1863.

Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, Band I, 1862. Band II Abt. 1, 1866. Band II Abt. 2, 1875.

Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455. 1866.

Schneider, Neue kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Band XI. 1842.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1907.

Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. 1863—1874.

v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 1892.

Scriptores rerum Lusaticarum, Sammlung ober- und niederlausitzischer Geschichtsschreiber, herausgegeben von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Band 1. 1839.

Sello, Brandenburgische Stadtrechtsquellen, in den Märkischen Forschungen, herausgegeben von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, Band 18. 1884.

Siebert, Das zweite Schöffenbuch der Stadt Zerbst, in den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Band VII. 1902.

Siegel, Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters. 1853.

Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. 1886.

Steffenhagen, Die 9 Bücher Magdeburger Rechtes, in der Altpreußischen Monatsschrift zur Spiegelung des provinziellen Lebens in Literatur, Kunst, Wissenschaft und Industrie, herausgegeben von Reicke und Wichert, Band II. 1865.

Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechts, in v. Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Band XII. 1873.

Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. 1865.

Stobbe, Mitteilungen aus den Breslauer Signaturbüchern, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Schlesiens, Band VI—X. 1864—1871.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Band V. 1885.

Stobbe, Rechtsmitteilung von Neumarkt nach Oppeln, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band I. 1861.

Töppen, Das Danziger Schöffenbuch. 1878.

Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Ober-Lausitz. 1832.

Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz. Band IV, V. 1889, 1891.

Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1855.

Warschauer, Stadtbuch von Posen. Band I. 1892.

Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. 1860.

Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters. 1892.

Wolter, Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt Burg. 1881.

Zimmerle, Das deutsche Stammgutsystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe. 1857,

Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, Band III. 1872.

§ 1. Einleitung.

Eine der bekanntesten Eigenheiten des ältesten deutschen Privatrechts ist die, daß ihm Verfügungen von Todes wegen völlig fremd waren, eine Besonderheit, die bereits Tacitus auffiel, dem als Römer letztwillige Verfügungen ein ganz geläufiges Institut waren: „Heredes successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus . . ." [1]). Gemeint sind damit nicht etwa nur letztwillige Verfügungen nach Art der römischen Testamente, sondern überhaupt Erbeneinsetzungen, sei es durch einseitige Verfügung, sei es durch Vertrag.

Es gab lediglich die gesetzliche Erbfolge, da das deutsche Erbrecht sich auf der Blutsverwandtschaft aufbaute und infolgedessen ein Recht der Geburt war. Die Erben waren geborene, aber nicht gekorene; Gott, nicht der Mensch machte den Erben [2]). Dazu kam noch die alte, strenge Auffassung von der Sippe. Man stand auf dem Standpunkte, daß das, was der einzelne an Gütern und an Vermögen besaß, nicht sein ausschließliches Privateigentum war, sondern daß alles dieses ihm als Mitglied seiner Familie, seiner Sippe gehörte [3]). Die notwendige Folge dieser Auffassung war daher, daß der einzelne nicht über seinen Tod hinaus über sein Vermögen verfügen konnte, da er ja dann über etwas disponierte, was nicht mehr ihm, sondern seinen Erben gehörte, „der Tote kann nicht mehr veräußern, sondern muß Gott walten lassen" [4]).

Allein auf die Dauer konnten sich diese strengen Grundsätze nicht halten, denn immer mehr und mehr machte sich das Bedürfnis geltend, über sein Vermögen auch in der Weise eine Verfügung treffen zu können, daß deren rechtliche Wirkung erst mit dem Tode des Verfügenden eintrat. Besonders stark aber trat dieses Bedürfnis hervor, wenn jemand keine erbberechtigten Verwandten besaß, denn dann fiel bei seinem Tode sein ganzes Vermögen als erbloses Gut an den Richter, wie sich die Quellen

---

[1]) Tacitus, Germania cap. 20.

[2]) Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte (1886) S. 379.

[3]) Man darf aber deshalb nicht etwa annehmen, daß das Vermögen des einzelnen im Gesamteigentum der Sippe gestanden hätte oder vielleicht ein Familienfideikommiß gewesen wäre. Denn dieser Auffassung widerspricht, daß der einzelne unter Lebenden frei über sein Gut disponieren konnte, abgesehen von den ihm durch die Anwartschaftsrechte seiner Erben auferlegten Schranken.

[4]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (1885) Bd. II S. 531.

ausdrücken, das heißt an die öffentliche Gewalt, den König. Wie oft mag wohl bei einem solchen Verwandtschaftslosen das Verlangen vorhanden gewesen sein, irgend einer Person, die ihm besonders lieb und wert war, sein Vermögen ganz oder teilweise nach seinem Tode zuzuwenden, ohne sich aber, wie es ja bei einer Schenkung unter Lebenden der Fall gewesen wäre, zu seinen Lebzeiten der betreffenden Gegenstände zu berauben, zu entäußern! So kommt es, daß sich zur Zeit der Volksrechte bereits ein Rechtsgeschäft, durch das ein derartiger Erfolg ermöglicht wird, findet: es ist die Affatomie der lex Salica (cap. 46), das Thinx oder Gairethinx des Edictus Langobardorum (Roth. 170), die adoptio in hereditate der lex Ribuaria (cap. 48).

Das Wesen dieser Rechtsgeschäfte[1]) besteht kurz gesagt darin, daß ein kinderloser Erblasser einer anderen Person sein ganzes Vermögen auf den Todesfall zuwendete, indem er dieselbe adoptierte und so zum Erben machte. Alle diese Rechtsinstitute tragen also neben ihrer vermögensrechtlichen Seite hauptsächlich einen familienrechtlichen Charakter, da der Bedachte mehr oder weniger die Stellung eines Familiengliedes bereits zu Lebzeiten des Gebers erhielt, ihr Kernpunkt liegt demnach in der Kreation eines Erben. Es ist nun klar, daß in dem Augenblicke, wo dieses ursprüngliche Moment fallen gelassen wurde, jene Rechtsgeschäfte zu Verfügungen von Todes wegen benutzt werden konnten; dabei mußte dann die Frage, ob Erben vorhanden waren oder nicht, immer mehr und mehr in den Hintergrund treten, ja, schließlich sogar gänzlich bedeutungslos werden.

Diese Entwickelung hat sich denn auch in der Tat vollzogen[2]), und auf diese Weise gelangte man zu der sogenannten donatio post obitum[3]), die schon in fränkischer Zeit sich einer großen Verbreitung erfreute. Bei diesem Rechtsgeschäft, das durch traditio cartae vollzogen wurde[4]), übertrug der Schenker dem Bedachten das Eigentum an der zu vergabenden Sache zwar sofort, aber in der Weise, daß die Wirkungen der Schenkung

[1]) Auf deren Voraussetzungen, Vornahme, Wesen usw. im einzelnen näher einzugehen, würde für den Zweck der vorliegenden Arbeit zu weit führen. Vgl. darüber ausführlich Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen (1835 bis 1840) Bd. I S. 96 ff.; Heusler, Privatrecht Bd. II S. 621 ff.; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts (1885) Bd. V S. 171 ff.; Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1907) S. 347 und die daselbst Note 319 Angegebenen.

[2]) Über die Entwickelung im einzelnen vgl. Heusler a. a. O.

[3]) Über das Institut selbst vgl. Hübner, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches (1888).

[4]) Vgl. Hübner, Donationes post obitum S. 30 ff.; 40 ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht (2 Bde. 1895, 1905) Bd. II S. 277.

bis zum Tode des Vergabenden suspendiert waren[1]). Der Schenker dagegen behielt, obwohl die Schenkung selbst an sich vollzogen war, Besitz und Eigentum des betreffenden Gegenstandes, ohne aber das Recht zu haben, die Schenkung irgendwie zu widerrufen. Der Bedachte erhielt dann erst mit dem Tode des Schenkers die freie Verfügung über den geschenkten Gegenstand.

Waren nun ursprünglich die donationes post obitum fast ausschließlich Schenkungen von Liegenschaften, so entwickelten sie sich im Laufe der Zeit immer mehr und wurden auch auf ganze Vermögen und andere Gegenstände ausgedehnt. Auf diese Weise entstand die Vergabung von Todes wegen, ein Rechtsgeschäft, das eine starke Verbreitung gefunden hat, insbesondere in sämtlichen Stadtrechten des Mittelalters anerkannt ist.

Namentlich sind es die Rechtsquellen aus der Zeit des Magdeburger Schöffenstuhles, in denen sich Vergabungen von Todes wegen in so außerordentlich großer Fülle finden, daß man erkennen kann, welche ungeheure Bedeutung dieses Rechtsgeschäft im Gebiete des Magdeburger Stadtrechts gehabt haben muß. Darin liegt denn auch die Berechtigung, der Vergabung von Todes wegen gerade innerhalb dieses Rechtskreises eine spezielle, eingehende Betrachtung auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials zu widmen[2]).

[1]) Vgl. darüber Hübner, Donationes post obitum S. 16 ff.

[2]) Bemerkt sei an dieser Stelle, daß der Kreis der für die Darstellung benutzten Quellen zeitlich insofern beschränkt ist, als die Zeit des Sachsenspiegels bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gewählt ist. Maßgebend hierfür waren folgende Gesichtspunkte:

I. Obwohl das Magdeburger Stadtrecht sich außerordentlich lange frei von römisch-rechtlichen Grundsätzen gehalten hat, konnte es doch auf die Dauer der Rezeption nicht widerstehen. Mit dem Eindringen von römisch-rechtlichen Elementen verlor aber die Vergabung von Todes wegen ihre Bedeutung. Denn während bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Vergabungen von Todes wegen die regelmäßige Form waren, um jemandem etwas nach seinem Tode zuzuwenden, und sich Testamente nur vereinzelt finden, trat mit der Rezeption ein Umschwung ein: Unaufhaltsam verdrängten von diesem Zeitpunkt an die fremden Testamente das heimische Institut der Vergabung von Todes wegen. Vgl. darüber O. Loening, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes (1906) S. 72.

II. So bedeutend auch der Magdeburger Schöffenstuhl gewesen ist, läßt sich doch bereits vom Ende des 15. und noch mehr vom 16. Jahrhundert an ein Niedergang desselben verzeichnen, der immer weiter um sich griff, bis schließlich der Magdeburger Schöffenstuhl seine einstige Bedeutung völlig verlor. Vgl. darüber v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen (1867) S. 62 ff.

§ 2. Terminologie.

In den Quellen des Magdeburger Stadtrechts wird man vergeblich nach einer einheitlichen, ausdrücklichen und genau abgegrenzten Begriffsbestimmung der Vergabung von Todes wegen suchen. Im Gegenteil, obwohl es sich um ein und dasselbe, seinem Inhalt und seinen Wirkungen nach genau feststehende Rechtsgeschäft handelt, ist die Ausdrucksweise, deren sich die Quellen für dasselbe bedienen, so mannigfach und verschieden, daß es zunächst unbedingt erforderlich ist, erst einen Überblick über die im Magdeburger Stadtrechtskreis vorkommenden Bezeichnungen der Vergabung von Todes wegen zu geben, ehe ihr Wesen erörtert wird[1]).

Notwendig ist dieses auch aus dem Grunde, um sie von den Schenkungen gewöhnlicher Art zu unterscheiden. Dazu kommt aber noch folgendes. Bekanntlich gibt es im deutschen Recht des Mittelalters neben den Vergabungen von Todes wegen noch eine zweite Art letztwilliger Verfügungen: die Testamente. Der Zweck der beiden Institute ist zwar der gleiche, es soll irgend eine Sache aus dem Vermögen des Schenkers, beziehungsweise des Testierenden, nach dessen Tode einer anderen Person zugewendet werden. Ihrer juristischen Natur nach sind aber beide Institute völlig verschieden, was sich ganz besonders in der Art ihres Zustandekommens zeigt. Denn die Testamente entstehen durch einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung des Testierenden, während bei den Vergabungen von Todes wegen der Schenker vor Gericht in Gegenwart des Bedachten erklären muß, daß er ihm das Eigentum an der zu vergabenden Sache übertrage, kurz gesagt, also Anwesenheit beider Parteien bei Abschluß des Rechtsgeschäftes notwendiges Erfordernis ist.

Trotz dieses großen Unterschiedes ist die Terminologie der Quellen für diese beiden Institute äußerst ungenau, es finden sich in den Quellen sehr häufig die gleichen Benennungen für die Vergabungen von Todes wegen wie für die Testamente. Um nur ein deutliches Beispiel herauszugreifen, so wird mit dem Worte „testamentum" bisweilen auch eine Vergabung von Todes wegen bezeichnet[2]).

Diese gleichlautende Ausdrucksweise der Quellen macht es daher häufig sehr schwer, genau und mit Bestimmtheit anzu-

[1]) Hier mag vorläufig der im folgenden Paragraph noch zu erläuternde Begriff der Vergabung von Todes wegen als bereits feststehend angenommen werden.

[2]) Vgl. Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455 (1866) S. 418 N. 701; Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen (1860) II S. 101 Kap. 178.

geben, welches von beiden Rechtsgeschäften im konkreten Falle vorliegt, um so mehr, als die Eintragungen der Stadtbücher meistens in außerordentlicher Knappheit abgefaßt sind. Um aber zu einer sicheren Entscheidung im Einzelfalle zu gelangen, mag man folgendes beachten:

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß man es in den Fällen, wo der Bedachte bei der Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts anwesend war, mit einer Vergabung von Todes wegen zu tun hat. Allein gerade diese Feststellung, ob der Bedachte zugegen war oder nicht, läßt sich oft gar nicht mit Bestimmtheit infolge der knappen Ausdrucksweise der Quellen treffen, und andererseits konnte schließlich auch bei der Errichtung eines Testamentes der Bedachte hinzugezogen werden. Weit sicherer für eine genaue Entscheidung ist es dagegen, wenn man sein Augenmerk darauf richtet, ob der Bedachte sofort das Eigentum an dem vergabten Gegenstand erlangt. Hat er bereits zu Lebzeiten des Gebers ein Recht an der betreffenden Sache, mag dies auch nur in bedingter Form geschehen sein, bekommen, dann liegt unzweifelhaft eine Vergabung von Todes wegen vor, denn bei einem Testament erhält der Honorierte kein Recht an den vermachten Gegenständen selbst, sondern nur eine Anwartschaft.

Was die Ausdrücke in den Quellen selbst für die Vergabung von Todes wegen anbelangt, so lassen sie sich in zwei Gruppen einteilen. Einmal finden sich Bezeichnungen für das Rechtsgeschäft als solches, daneben aber wird in den Quellen — und zwar bei weitem häufiger — nur dessen Vornahme ausgedrückt.

Zu der ersten Gruppe gehören Benennungen wie „berichtunge“ [1]), „beschickung“ (sickung)[2]), „gabe“ (gave, gobe)[3]), „gobe

[1]) Breslauer Signaturbuch bei Stobbe, Mitteilungen aus den Breslauer Signaturbüchern in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Schlesiens (Bd. VI bis X, 1864 bis 1871) Bd. VI S. 343 N. 21.

[2]) Glatzer Stadtbuch in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz, herausg. von Volkmer und Hohaus (Bd. IV, V 1889, 1891) Bd. IV S. 21 (Bl. 12), S. 86 (Bl. 70), S. 89 (Bl. 73).

[3]) Glog. Rb. Kap. 24. Die Magdeburger Fragen, herausg. von Behrend (1865) I 12, 4, 5; II 2, 12a; Beilage III Th. 44 S. 240. Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, herausg. von Laband (1863) IV 1, 21, 38. Das alte kulmische Recht, herausg. von Leman (1838) IV 21. Neumann, Magdeburger Weistümer aus den Originalen des Görlitzer Ratsarchivs (1852) N. 13, 52. Friese und Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, Bd. I (1901) Abt. III A N. 11 S. 367, Abt. III B N. 11 S. 447, N. 80 S. 517, N. 83, N. 85 S. 525, N. 172 S. 650. Magd. Schöffenurteil für Eisleben bei Größler, Sammlung älterer nach Eisleben ergangener Rechtsbescheide des Magdeburgischen Schöffenstuhls, in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Jahrgang 23 (1890) N. 8 S. 175. Eintragungen der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher (Teil I 1882, Teil II

und ufreichunge“ [1]), „ufflaszung und gobe“ [2]), „gift“ (gyfft) [3]), „makinge“ [4]), „uffgabe“ [5]), „vorgiftunge und gobe“ [6]), „vormakinge“ [7]). Daß sich auch die Bezeichnung „testamentum“ für die Vergabung von Todes wegen findet, ist bereits oben [8]) hervorgehoben worden.

Die zweite Gruppe bilden die Ausdrücke für die Vornahme des Rechtsgeschäftes selbst, hierbei finden sich folgende Bezeichnungen: „assignare post obitum“ [9]), „assignare et deputare post mortem“ [10]), „begaben und ufreichen noch dem tode“ [11]), „be-

1887) Teil I Buch I N. 19, 45, 839, 1450, Buch III N. 292, 1376, Buch IV N. 10, 212. Teil II Buch IV N. 213, 264, 622, 1271, 1540, Buch V N. 633, 642, 842, 1241, 1675, 1984. Eintragung des Breslauer Nudus Laurentius bei Rehme, Stadtrechtsforschungen, Teil II: Über die Breslauer Stadtbücher (1909) S. 141 N. 19. Eintragung des ersten Bandes der Breslauer registra scabinorum ibid. S. 155 N. 71. Eintragung des ersten Bandes der Breslauer libri traditionum ibid. S. 222 N. 305. Breslauer Signaturbuch bei Stobbe, Bd. IX S. 172 N. 223. Wasserschleben 1860 II S. 89 Kap. 90, IV S. 195 Kap. 58, S. 245 Kap. 99 b, V S. 399 Kap. 43. Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters (1892) I S. 35 Kap. 98, S. 58 Kap. 175.

[1]) Eintragung des ersten Bandes der Breslauer libri traditionum bei Rehme S. 222 N. 305.

[2]) Friese und Liesegang Abt. III B N. 176 S. 658.

[3]) Magd. Fr. I 12, 6. Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 11, 13, 20, 33, 34; Kulm IV 11, 13, 20, 32, 33. Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem XIV. Jahrhundert (1868) N. 15, 20. Friese und Liesegang Abt. II N. 3 S. 117. Wasserschleben 1892 I S. 51 Kap. 149, S. 52 Kap. 151, S. 56 Kap. 168, S. 59 Kap. 177. Magd. Schöffenurteil für Eisleben bei Größler Nr. 8 S. 175, 176. Eintragung der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel Teil I Buch IV N. 10. Eintragung des Breslauer Nudus Laurentius bei Rehme S. 141 N. 19. Eintragung des ersten Bandes der Breslauer registra litterarum scabinorum bei Rehme S. 155 N. 71, S. 188 N. 195. Eintragung in das Schöffenbuch zu Magdeburg aus dem Jahre 1478 bei Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg (3 Bände 1892 bis 1896), Bd. III S. 931 N. 126.

[4]) Wasserschleben 1892 I S. 42 Kap. 121, S. 44 Kap. 126, S. 55 Kap. 165, S. 57 Kap. 172.

[5]) Wasserschleben 1860 II S. 92 Kap. 106, V S. 399 Kap. 43. Eintragung des ersten Bandes der Breslauer registra litterarum scabinorum bei Rehme S. 163 N. 105.

[6]) Friese und Liesegang Abt. III A N. 9 S. 365.

[7]) Wasserschleben 1892 I S. 35 Kap. 98.

[8]) Vgl. S. 76 und die daselbst in Anm. 2 angegebenen Stellen.

[9]) Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg bei Sello, Brandenburgische Stadtrechtsquellen, in den Märkischen Forschungen, herausg. von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, Bd. 18 (1884) S. 26 N. 2, 3; S. 27 N. 6, 7, 11; S. 28 N. 16; S. 29 N. 26, 30; S. 30 N. 34, 35; S. 31 N. 43, 46; S. 32 N. 50, 54; S. 33 N. 58; S. 34 N. 65, 69 usw.

[10]) Eintragung der Breslauer Hirsuta Hilla vetus bei Rehme S. 135 N. 3.

[11]) Eintragung des Breslauer Nudus Laurentius bei Rehme S. 141 N. 19.

scheiden“ [1]), „cedere post mortem“ [2]), „comparare post obitum“ [3]), „conferre post mortem“ [4]), „dare post decessum“ [5]) oder „post mortem“ [6]) oder „post obitum“ [7]), „dare et legare post mortem“ [8]), „donare post mortem“ [9]), „dotare post mortem“ [10]) oder „post obitum“ [11]), „facere post mortem“ [12]) oder „post obitum“ [13]), „geven“ oder „begaven na dem dode“ [14]), „geben und vorreichen nach dem tode“ [15]), „maken na dem dode“ [16]), „of-

[1]) Warschauer, Stadtbuch von Posen Bd. I (1892) Teil II N. 377.

[2]) Stadtbuch von Neuhaldensleben bei Hülße, Das älteste Stadtbuch der Stadt Neuhaldensleben, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Bd. XIV (1879) S. 380 N. 400.

[3]) Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg bei Sello S. 30 N. 31.

[4]) Stadtbuch von Neuhaldensleben bei Hülße S. 380 N. 406, 488; S, 381 N. 474; S. 383 N. 529.

[5]) Schöffenbücher der Stadt Aken bei Neubauer, Die Schöffenbücher der Stadt Aken, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 30 (1895) N. 324.

[6]) Stadtbuch von Neuhaldensleben bei Hülße S. 379 N. 3, 18; S. 380 N. 24, 25, 44; S. 381 N. 45, 49, 62, 91, 135. Ferner die meisten Eintragungen über Vergabungen von Todes wegen in den Schöffenbüchern von Aken.

[7]) Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg bei Sello S. 35 N. 75. Schöffenbuch von Zerbst bei Neubauer, Das älteste Schöffenbuch der Stadt Zerbst, in den Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde (Bd. VII, VIII, 1898, 1902) anno 1332 N. 78, anno 1334 N. 98. Schöffenbücher der Stadt Aken bei Neubauer N. 293, 354, 370, 421, 455, 469, 486.

[8]) Warschauer, T. III A N. 162.

[9]) Schöffenbuch der Stadt Treuenbrietzen bei Riedel, Auszug aus dem Schöppenbuche der Stadt Treuenbrietzen, in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 42 (1863) S. 268 N. 48.

[10]) Schöffenbuch der Stadt Treuenbrietzen bei Riedel, in den Jahrbüchern S. 264 N. 29, S. 267 N. 47, S. 269 N. 54; ferner bei Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Hauptteil I Bd. 9 (1849) S. 361 N. 10.

[11]) Schöffenbuch der Stadt Treuenbrietzen bei Riedel, in den Jahrbüchern S. 265 N. 30, S. 266 N. 37.

[12]) Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg bei Sello S. 49 N. 178, S. 51 N. 191, S. 52 N. 193.

[13]) Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg bei Sello S. 26 N. 2, 4.

[14]) Dieses sind die bei weitem am häufigsten Bezeichnungen für die Vergabung von Todes wegen; um nur ein deutliches Beispiel anzuführen: sämtliche Eintragungen der hallischen Schöffenbücher, die zum Gegenstand eine Vergabung von Todes wegen haben, lauten so.

[15]) Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 20, 21, 22, 24, 27; Kulm IV 20, 21, 22, 24, 26; Glatzer Stadtbuch in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz Bd. IV S. 10 (Bl. 3).

[16]) Wasserschleben 1892 I S. 35 Kap. 98, S. 42 Kap. 121, S. 43 Kap. 125, S. 44 Kap. 126, S. 53 Kap. 158, 159, S. 57 Kap. 170, 172. Schöffenbuch der Stadt Treuenbrietzen bei Riedel, in den Jahrbüchern S. 267 N. 42, S. 272 N. 79, S. 273 N. 82, S. 274 N. 89, 91, 92, S. 277 N. 113, 114, 115, 116, 119, S. 278 N. 124, 125.

lassen noch dem tode“[1]), „parare post mortem“[2]), „resignare post mortem“[3]), „resignare racione testamenti“[4]), „racione testamenti dare et resignare“[5]), „uffgebin noch dem tode“[6]), „ufreichen nach dem tode“[7]), „vorreichen noch dem tode“[8]), „vorreichen und offgebin nach dem tode“[9]), „vorreychen und vorgeben noch dem tode“[10]), „vorreichen und vormachen noch dem tode“[11]).

Wollte man aber annehmen, daß sich diese Ausdrücke nur bei Vergabungen von Todes wegen finden, so würde dieses eine falsche Auffassung sein. Denn viele von ihnen finden sich auch bei Testamentserrichtungen. Entscheidend für die Interpretation im einzelnen Falle sind daher außerdem die vorher genannten Gesichtspunkte.

§ 3. Begriff und Wesen der Vergabung von Todes wegen.

Das Wesen der Vergabung von Todes wegen besteht darin, daß der Vergabende dem Honorierten — genau wie bei der donatio post obitum — die zu vergabende Sache zu Eigentum

[1]) Breslauer Signaturbuch bei Stobbe Bd. VIII S. 164 N. 182.

[2]) Schöffenbuch von Zerbst bei Neubauer anno 1323 N. 4, anno 1234 N. 32, anno 1326 N. 84, anno 1329 N. 15.

[3]) Görlitzer Stadtbuch N. 309 bei Jecht, Über das älteste Görlitzer Stadtbuch von 1305 ff. (1891) S. 9 Anm. 3. Eintragung des ersten Bandes der Breslauer registra litterarum scabinorum bei Rehme S. 155 N. 72. Magd. Fr. Beilage III Th. 44 S. 240; Warschauer, T. II N. 47; T. III A N. 30, 32, 52, 68, 70, 79, 80, 82, 86, 88, 89, 92, 93, 94, 97, 105, 107 usw.

[4]) Warschauer, T. III A N. 143.

[5]) Warschauer, T. III A N. 87.

[6]) Wasserschleben, 1860 II S. 89 Kap. 90, S. 92 Kap. 106, S. 118 Kap. 246; IV S. 195 Kap. 58; V S. 399 Kap. 43. Magd. Fr. I 12, 5. v. Posern-Klett, Codex diplomaticus Saxoniae regiae (Hauptteil II Bd. 5, 8, 1875, 1878), II 5 N. 299 S. 226.

[7]) Magd. Schöffenspruch bei Gaupp, Schlesisches Landrecht (1828) S. 264. Bresl. Signaturbuch bei Stobbe, Bd. VIII S. 160 N. 169. Eintragung des ersten Bandes der Breslauer registra litterarum scabinorum bei Rehme S. 148 N. 43, S. 149 N. 47, S. 150 N. 49, S. 153 N. 65, S. 155 N. 71, 73, S. 156 N. 78, S. 162 N. 103, S. 163 N. 104, 105, S. 167 N. 122, S. 170 N. 133 usw.

[8]) Warschauer, T. II N. 16, Glatzer Stadtbuch in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz Bd. V S. 92 anno 1362.

[9]) Cod. dipl. Sax. II 5 N. 301 S. 227; Warschauer, T. II N. 154, 161, 510.

[10]) Magd. Fr. Beilage III Th. 44 S. 239.

[11]) Breslauer Signaturbuch bei Stobbe, Bd. VI S. 343 N. 21.

überträgt, jedoch mit der Maßgabe, daß die rechtliche Wirkung der Übertragung nicht sofort eintritt, sondern erst nach dem Tode des Gebers. Daher heißt es in den Quellen:

„. . . . . het gegeven na sime dode“ [1]) oder noch deutlicher:

„. . . . . resignavit post mortem suam habenda, possidenda, tenenda . . . . .“ [2]).

Die Schenkung selbst ist an sich vollzogen, aber äußerlich ist gar nichts zu sehen. Denn der Vergabende bleibt im Besitz der übertragenen Sache:

„idem autem, quam diu vixerit, ... optinebit“ [3]).

Außerdem hatte er auch für die Zeit seines Lebens den Nießbrauch an dem vergabten Gegenstand:

„Sund her sal seyn gebruchin dy weile her lebit“ [4]).

Die Schenkung ist somit an den Tod des Vergabenden geknüpft, ein zukünftiges Ereignis. Aber dieses zukünftige Ereignis ist von besonderer Art, denn es ist nicht ungewiß, sondern ganz und gar gewiß, es ist ein dies certus an, incertus quando, so daß man den Tod des Vergabenden als Befristung aufzufassen hat. Nach außen hin fand vorläufig gar keine Veränderung statt, die Vergabung von Todes wegen bedurfte vielmehr durchaus des genannten zukünftigen Ereignisses, um existent zu werden. Deshalb kann man kurz sagen, daß ihr Wesen in einer durch den Tod des Vergabenden befristeten Eigentumsübertragung besteht.

Mit dem Tode des Vergabenden tritt dann die Wirkung des an und für sich rechtswirksam abgeschlossenen Geschäftes, die bis zu diesem Augenblick hinausgeschoben war, ein, da nunmehr der Termin eingetreten ist: das bis dahin beschränkte Eigentum des Bedachten wird nun unbeschränkt, er erhält den Besitz der vergabten Sache und das freie Verfügungsrecht darüber. Dieses

[1]) So lauten zahlreiche Eintragungen in den Hallischen Schöffenbüchern bei Hertel, z. B. T. I Bd. I N. 29, 33, 48, 59, 85, 93, 94, 127 usw.

[2]) Warschauer, T. III A N. 41, 82, 86, 87, 94, 107, 143, 154, 187 usw.

[3]) Schöffenbücher der Stadt Aken bei Neubauer, N. 293, 312. Ähnlich ibid. N. 1514: „sed ipse possidet“.

[4]) Glog. Rb. Kap. 158 b. Ebenso Eintragung des Breslauer Nudus Laurentius bei Rehme S. 141 N. 19. Ähnlich Schöffenbuch der Stadt Zerbst bei Neubauer anno 1332 N. 78, anno 1334 N. 98: „in vita sua debet uti . . . . ad neccessaria sua“. Cod. dipl. Sax. II 5 N. 299 S. 226: „. . . . das . . . ., die weyle sie beyde adir eyns leiben und leben, den megnanten weynberg innehaben genyssen und gebruchen sullen“. Schirrmacher S. 418 N. 701: „Usufructum prescriptorum censuum ipse . . . . sibi ad tempora vite expresse reseruait“. Cod. dipl. Sax. II 8 S. 437 N. 419: „. . . . also zu vornehmen, dass sie sollicher wessin die wyle sie beyde lyben unde leben also biss her nutczen unde gebruchen wollen“.

wird häufig in den Quellen ausdrücklich hervorgehoben, so heißt es z. B.:

„Gebit ein man ..... nach seinem tode czu thun und czu lassin ..... das sollin sie nemen noch des mannes tode“ [1]),

oder genauer:

„..... wiere dat hie (sc. der Geber) afghinge, so schal hie (sc. der Bedachte) dar mede dun unde laten, wat hie wil“ [2]).

Damit der Honorierte aber wirklich den Besitz des übertragenen Gegenstandes erlangte, war ein zweiter, besonderer Rechtsakt nicht notwendig. Der Bedachte hatte vielmehr einen Anspruch auf Herausgabe des betreffenden Gegenstandes aus dem Nachlaß des Gebers gegen dessen Erben auf Grund seines dinglichen Rechtes, seines Eigentums.

Durch die Eigentumsübertragung war dem Vergabenden ursprünglich die freie Verfügungsgewalt über den vergabten Gegenstand entzogen, er hatte, wie oben gezeigt ist, nur den Nießbrauch behalten. Dieses Recht des Gebers erlitt aber eine Abänderung durch die Vergabungen „mit underscheid“, wie es in den Quellen heißt, im Gegensatz zu den oben geschilderten Vergabungen „ane underscheid“. Es wurde nämlich üblich, zu den Vergabungen einen Herrschaftsvorbehalt hinzuzufügen, ja, es hat sogar den Anschein, als ob dieses in späterer Zeit die regelmäßige Form gewesen ist. Dadurch wurde der Vergabende in die Lage versetzt, mit dem vergabten Gegenstand nach seinem Belieben zu schalten und walten und sogar über denselben anderweit zu verfügen, ohne daß der Bedachte ihn irgendwie hindern konnte.

Derartige Herrschaftsvorbehalte finden sich in den Quellen außerordentlich häufig, und zwar in den verschieddnsten Formen. So heißt es ganz allgemein

[1]) Rechter Weg K. 80 bei Böhlau, Aus der Praxis des Magdeburger Schöffenstuhls während des XIV. und XV. Jahrhunderts in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. IX (1870) S. 30 Anm. 95.

[2]) Eintragung der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel, T. I Bd. III N. 1335, ähnlich Bd. I N. 1302, Bd. III N. 461, Bd. IV N. 45. Ebenso Cod. dipl. Sax. II 5 N. 299 S. 226: „. . . . aber wenne sie beide todes halben vorscheiden sind, denn sa sal der weynberg an das spittal komen und gefallen“. ibid. N. 301 S. 227: „. . . . also das frauwe M. solche guthere nach des genanten F. tode gerugelichin behalden sal“. Schirrmacher, N. 399 S. 258: „. . . . is das se en obirlebet, so sal is er seyn czu thun und czu losen, wy ir das behagit aller beste“. Cod. dipl. Sax. II 5 N. 419 S. 437: „. . . . wenne sie abir beide todeshalbin vorfallen sint, so sollin solliche wessen bei dem hospital blybin unde irer beider frund unde erbin sollin daran nichts haben“.

„De wile dat he leuet, so wil he is selue herre sin“ [1]),
oder
„Di wyle her abir lebit, so wil her selbir mite tun und lossin“ [2]),
oder
„Ipse debet esse potens in eis quam diu vixerit“ [3])
oder ähnlich [4]). Oft aber wird das Recht zur freien Verfügung noch präziser hervorgehoben, so heißt es zum Beispiel:

„. . . . . Sy sal des selbin gutis seyn gewaldik czu tun und czu lazen, czu vorkeufin und czu vorseczczin, dy wile sy gelebit und czu selegerete czu geben von O. (sc. der Bedachte) ungehindert“ [5]).

Auch bei diesen Vergabungen „mit underscheid“ hat der Bedachte das Eigentum an der vergabten Sache erhalten, aber es liegt hier nicht wie bei den Vergabungen „ane unterscheid“ eine durch den Tod des Gebers befristete, sondern vielmehr eine resolutiv-bedingte Eigentumsübertragung vor. Denn wenn der Vergabende von seinem Herrschaftsvorbehalt Gebrauch macht und den vergabten Gegenstand anderweitig veräußert, so ist das Rechtsgeschäft aufgelöst, und der Bedachte erhält nichts. Tut

[1]) Eintragungen der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel, T. I Buch I N. 12, 114, 175, 215, 217, 265, 258, 277, 286, 295, 388, 392, 414, 429, 437 usw.

[2]) Eintragungen des ersten Bandes der Breslauer registra litterarum scabinorum bei Rehme S. 148 N. 43, S. 149 N. 47, S. 150 N. 49, S. 153 N. 65, S. 155 N. 73, S. 156 N. 78, S. 162 N. 103, S. 163 N. 104, 105, S. 181 N. 170, S. 186 N. 187, S. 187 N. 192 usw. Ebenso Eintragungen der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel, T. I Bd. I N. 19, 21, 22, 26, 27, 28, 48, 108, 111, 231, 729, 781 usw.

[3]) Schöffenbücher von Aken bei Neubauer, N. 616, 639, 664, 679, 699, 705, 710, 718, 719, 730, 731, 738, 785, 799, 800 usw.

[4]) Z. B. Eintragungen der Hallischsn Schöffenbücher bei Hertel, T. I Bd. I N. 70, 241, 855, 889, 893, 999, 1016, 1214, 1215, Bd. II N. 147, 152, 230, 490, 520 usw.: „Seluen wil hie des gewaldich sin, die wile dat hie leuet“. Schöffenbuch von Zerbst bei Neubauer anno 1359 N. 85: „Sed temporibus vite vult facere . . . ., quid sibi placuerit“. Eintragung der Breslauer Hirsuta Hilla vetus bei Rehme S. 135 N. 3: „vivente autem eo vult esse dominus premissorum“.

[5]) Glatzer Stadtbuch in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz Bd. V S. 92, 93 (anno 1362). Ähnlich Schöffenbuch von Aken bei Neubauer N. 486: „. . . . si necesse habuerit, potest vendere et exponere sine contradictione“. Schöffenbuch von Zerbst bei Neubauer anno 1330 N. 78: „. . . . hac tamen condicione addita, quod . . . . in vita sua bona sua dare poterit, ubicumque voluerit, absque inpedicione suorum puerorum“ (sc. die Bedachten). ibid. anno 1334 N. 10: „. . . . ita quod potest dare propter deum quod vult in vita sua“; ibid. anno 1347 N. 20: „. . . . sed ipsa dare potest singula cuiqumque voluerit diebus vite sue“. Stadtbuch von Neuhaldensleben bei Hülße S. 381 N. 62: „. . . . ipsa (sc. die Bedachte) autem impedire non debet, si quid dare velit propter deum; ibid. S. 381 N. 135: „. . . . si necessitas fuit, quod vendere possit nullo prohibente“.

dies der Vergabende aber nicht, so ist es gerade so, als ob die Vergabung „ane underscheid" vorgenommen wäre, und beim Tode des Gebers wird das bis dahin beschränkte Eigentum des Bedachten ein unbeschränktes:

„. . . . . Stirbit der geber unde dy gobe blibet unwedirrufen, so had dy gabe crafft unde macht" [1]).

Zu den Vergabungen von Todes wegen gehören auch die Schenkungen, die jemand, bevor er eine größere Reise, z. B. zum Zwecke einer Wallfahrt nach Rom oder Aachen, antritt, für den Fall vornimmt, daß er nicht wieder zurückkehrt. Derartige Vergabungen finden sich häufig in den Quellen [2]), die gebräuchlichste Form ist: „vermacht . . . . ., ab her abstirbet uf dem Romwege" [3]).

Der Vergabende nimmt also zwei Fälle an: Entweder kommt er auf der beabsichtigten Reise zu Tode oder er kehrt wohlbehalten zurück. Stirbt er unterwegs, dann liegt eine reine Vergabung von Todes wegen vor. Vollendet er aber glücklich seine Reise, so „sal her des synen gewaldig seyn als vore [4]), d. h. das Rechtsgeschäft ist aufgelöst. Es ist also resolutiv bedingt durch die Heimkehr des Gebers, ein zukünftiges ungewisses Ereignis. Wollte der glücklich Zurückgekehrte die Zuwendung aufrecht erhalten, so konnte dies nur durch eine völlig neu vorgenommene Schenkung geschehen.

Dagegen sind Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches [5]) und der schon seit alter Zeit übliche Altenteilvertrag nicht zu den Vergabungen von Todes wegen zu rechnen. Denn diese Rechtsgeschäfte sind reine Schenkungen unter Lebenden, weil sie sofort mit der Vornahme in volle Wirksamkeit treten und daher das bei ihnen übertragene Recht nicht erst durch den Tod des Schenkers ein unbeschränktes wird.

[1]) Magd. Fr. I 12, 4. Ähnlich Glog. Rb. Kap. 21, 24. Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 13, Kulm IV 13: „. . . . stirbit abir der mann, daz her di gift nicht vorwandilt hat, zo ist daz gut des Kindis . . . .".

[2]) Warschauer, T. II N. 377. Glatzer Stadtbuch in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz, Bd. IV S. 43 (Bl. 28); S. 52 (Bl. 37); S. 57 (Bl. 43); S. 64 u. 65 (Bl. 50); S. 69 (Bl. 54); S. 70 (Bl. 54); S. 76 (Bl. 60); S. 80 (Bl. 63 u. 64); S. 83 (Bl. 67); S. 86 (Bl. 70); S. 87 (Bl. 71); S. 89 (Bl. 73); S. 175 (Bl. 147).

[3]) Glatzer Stadtbuch in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz Bd. IV S. 69 (Bl. 54); S. 70 (Bl. 54). Warschauer a. a. O.

[4]) Glatzer Stadtbuch in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz Bd. IV S. 64, 65 (Bl. 50); S. 80 (Bl. 63). Ähnlich heißt es ibid. S. 89 (Bl. 73): „. . . . so darf er diese beschickunge vorrukken und anders machen, wie her wil". Ferner Warschauer a. a. O.: „. . . . zo sullen dy X Mark wedir an se gevallin ungehindirt".

[5]) Über diese vgl. Hübner, Donationes post obitum S. 76 ff.; E. Loening, Geschichte des Kirchenrechts Bd. II (1878) S. 656 ff.

Schließlich mag auch noch an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß die Vergabung von Todes wegen keine römische donatio mortis causa ist. Denn — so heißt es in § 1 J. de donat. (2,7)[1]) — „mortis causa donatio est, quae propter mortis fit suspicionem: cum quis ita donat, ut, si quid humanitus ei contigisset, haberet is qui accepit: sin autem supervixisset qui donavit, reciperet, vel si eum donationis poenituisset, aut prior decesserit is, cui donatum sit".

Daraus ergibt sich, daß die mortis causa donatio eine Schenkung ist, die suspensiv bedingt ist durch den früheren Tod des Schenkers. Wenn er den Beschenkten überlebt, so ist das Rechtsgeschäft hinfällig mangels Eintrittes der Bedingung.

Die Vergabung von Todes wegen dagegen wurde häufig benutzt, um einer Kirche eine Zuwendung zu machen. Die Kirche aber als solche war unsterblich, so daß es in diesem Falle unmöglich war, daß der Schenker den Bedachten überlebte. Daher stand der Eintritt der Bedingung bei der Vergabung von Todes wegen im Gegensatze zu der donatio mortis causa durchaus fest, es war ein ganz bestimmter Termin, an dem die volle Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts eintrat, und darin liegt der Hauptunterschied[2]) zwischen diesen beiden Schenkungen.

Hier könnte nun der Einwand erhoben werden, daß sich auch Vergabungen von Todes wegen finden, bei denen der Bedachte den Vergabenden überleben muß, nämlich wenn der Zusatz hinzugefügt ist: „af he (sc. der Bedachte) sinen (sc. des Schenkers) dot leuede"[3]). Allein dieser Zusatz hat einen ganz anderen Zweck: er soll lediglich, wie später noch genauer nachzuweisen ist, die Transmission des Rechtes des Bedachten auf seine Erben verhindern, er ist aber nicht wie bei donatio mortis causa zu dem Wesen des Rechtsgeschäftes unbedingt notwendiges Moment.

Die Vergabung von Todes wegen ist also keine donatio mortis causa, sondern ein rein deutsch-rechtliches Institut. Sie gründet sich — und das mag an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden, da es für die Beurteilung ihrer Wirkungen von größter Wichtigkeit ist — auf eine befristete bzw. bedingte Eigentumsübertragung des vergabten Gegenstandes.

[1]) In der Ausgabe von Krüger (1836).

[2]) Außerdem ist noch eine Verschiedenheit hinsichtlich der Widerruflichkeit vorhanden. Denn die donatio mortis causa war, wie aus den Worten: „vel si eum donationis poenituisset" hervorgeht, frei widerruflich, während die Vergabungen „ane underscheid" unwiderruflich waren. Vgl. darüber § 14.

[3]) Z. B. Eintragungen der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel T. I Bd. I N. 200, 201, 364, 498, 637, 648, 820, 1018 usw.

§ 4. Gegenstand der Vergabung von Todes wegen.

An und für sich müßte, so sollte man glauben, jede Sache Gegenstand einer gültigen Vergabung von Todes wegen sein können. Allein diese Vermutung trifft für die ältere Zeit des Magdeburger Stadtrechts nicht zu, sondern um dahin zu gelangen, bedurfte es erst einer längeren Entwickelung.

Da nämlich die Vergabung von Todes wegen mittels der Auflassung vorgenommen wurde[1]), so war sie eigentlich ein Geschäft nur für Liegenschaften. Daher konnten anfangs auch nur solche gültig auf den Todesfall vergabt werden, weil die Auflassung keine Besitzübertragung erforderte und dadurch das für den Bedachten notwendige dingliche Recht geschaffen werden konnte.

Für einzelne Fahrnisgegenstände dagegen war dieses nicht möglich, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es gab für Fahrnis keine Auflassung, sondern das Eigentum daran wurde durch einfache Übergabe, also durch Besitzübertragung verschafft[2]).

Daher fehlte ursprünglich die Möglichkeit, ein dingliches Recht zu konstruieren, wie es für eine Vergabung von Todes wegen erforderlich war. Es konnte immer nur ein rein persönliches Recht entweder für den Geber oder für den Bedachten geschaffen werden. Dadurch konnte aber eine Verpflichtung der Erben des Gebers, nach dessen Tode den betreffenden Fahrnisgegenstand aus dem Nachlaß herauszugeben, niemals begründet werden[3]).

Dazu kam aber noch ein Zweites. Man hielt es überhaupt für unstatthaft, Fahrnisgegenstände einem anderen in der Weise zu übertragen, daß der Geber deren lebenslänglichen Genuß und Besitz behielt — donner et retenir ne vaut. Dieser Grundsatz findet sich deutlich ausgesprochen in folgender Stelle[4]):

„Vorgibt eyn man icht sines erbes adder sines gutes, daz om ducht, he moge dez wol gewaldig sin, daz en ist keyne gabe, unde ist ouch unrecht."

Der innere Grund für diesen Rechtssatz ist: Schutz des Erben. Man erblickte darin eine Schädigung für ihn, daß er eine bewegliche Sache, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten in seiner Gewere gehabt hatte, nach dessen Tode nicht erhalten sollte.

Allein der im Laufe der Zeit sich immer mehr entfaltende und erweiternde Handelsverkehr brachte einen Umschwung der

[1]) Vgl. unten § 7.
[2]) Homeyer, Sachsenspiegel (Erster Teil, 1835), I 52 § 2.
[3]) Ssp. I 9 § 6.
[4]) Das Rechtsbuch nach Distinktionen in der Sammlung deutscher Rechtsquellen, Band I, herausg. von Ortloff (1836), I 20 d. 4; Eisenacher Rechtsbuch ibid. I 35. Vgl. außerdem die treffliche Interpretation dieser Stelle von Heusler, Privatrecht Bd. II. S. 199.

Lebensverhältnisse mit sich. Der Besitz des einzelnen bestand nicht mehr wie in alter Zeit vorwiegend in Liegenschaften, sondern in Geld, in Fahrnis. Diesen veränderten Vermögensverhältnissen mußte demgemäß auch die Rechtsentwickelung sich anpassen. Es war ein Ding der Unmöglichkeit, daß in den Städten, die durch den Handel zu einem Mittelpunkt des Kapitalverkehrs geworden waren, die Liegenschaften allein die Grundlage des Vermögensrechtes bildeten. Es war dringende Notwendigkeit, daß die beweglichen Sachen den unbeweglichen gleichgestellt wurden, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich, um so mehr, da das Bedürfnis immer größer wurde, Rechtsgeschäfte, die ursprünglich nur für Liegenschaften anwendbar waren, auch auf die Fahrhabe auszudehnen.

Dieses geschah denn auch, das alte Prinzip „donner et retenir ne vaut" wurde durchbrochen, es wurde auch die Fahrnis den Vergabungen von Todes wegen zugänglich gemacht; man konnte nun gültig „eyn benumpt gelt adir ander varnde habe"[1]) vergaben, nicht nur „blotliken von der hant", sondern auch „na dem dode"[2]), wie es in den Quellen heißt.

Zuerst von den Rechtsmitteilungen erwähnt das Magd.-Görl. Recht von 1304 in § 123 die Vergabung von Fahrnis auf den Todesfall. Allein sie muß bereits einige Zeit früher üblich gewesen sein; dies beweisen zahlreiche Eintragungen in den Hallischen Schöffenbüchern vor jenem Jahre[3]). Jedenfalls aber sind Vergabungen von Fahrhabe auf den Todesfall von dem 14. Jahrhundert an durchaus zulässig und auch sehr gebräuchlich[4]), zumal da der Vergabende bei ihnen nicht an eine Zustimmung der Erben gebunden war[5]).

Neben diesen bisher geschilderten Zuwendungen war es auch durchaus zulässig und gültig, ein ganzes Vermögen zum Gegen-

[1]) Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 17, Kulm IV 17; Böhme, Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte (6 Teile, 1770 bis 1775) Teil VI S. 106.

[2]) Wasserschleben (1892), I S. 52 Kap. 150.

[3]) Eintragungen der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel Teil I Buch I N. 13, 18, 21, 59, 98, 144, 175, 200, 201, 207, 215 usw.

[4]) Dies geht aus den äußerst zahlreichen Eintragungen der Stadtbücher hervor. Vgl. Eintragungen des ersten Bandes der Breslauer registra litterarum scabinorum bei Rehme S. 149 N. 47, S. 150 N. 49, S. 153 N. 65, S. 163 N. 104, S. 170 N. 133, S. 181 N. 170, S. 184 N. 177, S. 198 N. 231, 232 usw. Schöffenbuch von Zerbst bei Neubauer anno 1323 N. 1, anno 1324 N. 16, 53, anno 1325 N. 70, anno 1326 N. 6, 24, 25, 54, 57, 60, 64, 93, anno 1329 N. 149 usw. Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg bei Sello S. 26 N. 2, 3, S. 27 N. 6, 7, 11, S. 29 N. 26, S. 30 N. 31, 35, 43, S. 32 N. 50, S. 34 N. 65, 69 usw. Warschauer Teil III A N. 30, 68, 70, 82, 87, 89, 91, 92, 93, 105, 130 usw.

[5]) Magd. Fr. I 12, 3; vgl. ausführlicher darüber unten § 9.

stand einer Vergabung von Todes wegen zu machen, wie es bereits in früherer Zeit bei den donationes post obitum der Fall gewesen war. Solche Vergabungen von ganzen Vermögen begegnen uns häufig in den Quellen[1]). Ja, man ging im Magdeburger Stadtrecht sogar noch weiter. Nicht nur das gesamte gegenwärtige Vermögen des Vergabenden, sondern auch sein zukünftiges kann zum Gegenstand einer Vergabung von Todes wegen gemacht werden, „allis daz her hot adir ymmir gewinnyt, is sy an erbe ader an varndir habe“[2]).

Die Frage aber, welche von beiden Möglichkeiten vorgenommen wurde, war von großer Wichtigkeit für den Fall, daß der Vergabende nachträglich noch irgend eine Sache erwarb. Denn wenn die Vergabung nur darauf gestellt war, „swat he hadde“, so hatte der Bedachte keinen Anspruch auf den späteren Erwerb des Gebers; hatte aber die Vergabung zum Gegenstande: „swat he hadde unde ummer mer ghewunne“, so fiel dem Honorierten auch alles das zu, was von dem Vergabenden noch später erworben wurde[3]).

Besonders hervorgehoben werden mag noch an dieser Stelle, daß der Bedachte auch in den Fällen, wo die Vergabung das zukünftige Vermögen einbegriff, sofort bei der Vornahme ein dingliches Recht auf die bereits vorhandenen Güter erhielt. Dies folgt daraus, daß er sein Recht auf seine Erben vererbte, wenn er vor dem Vergabenden starb[4]).

Es würde zu weit führen, wollte man die einzelnen Sachen, die zum Gegenstand einer Vergabung von Todes wegen gemacht wurden, besonders klassifizieren. Es genügt vielmehr die Feststellung, daß jede Sache von ihrem Eigentümer gültig vergabt werden kann.

[1]) Schöffenbuch von Zerbst bei Neubauer, anno 1325 N. 19, 76, anno 1326 N. 26, 97, anno 1329 N. 97, 103, 129, 150, anno 1330 N. 5, 14, 78, anno 1331 N. 50, 52, anno 1332 N. 78, 82 usw. Schöffenbuch der Neustadt Brandenburg bei Sello, S. 26 N. 2, 4, S. 28 N. 16, S. 29 N. 30, S. 30 N. 34, S. 36 N. 89, S. 38 N. 105, S. 39 N. 114. Stadtbuch von Neuhaldensleben bei Hülsse, S. 379 N. 3, S. 380 N. 24, S. 381 N. 62 usw.

[2]) Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 20, 22, 40, IV 2, 81. Eintragungen der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel, Teil I B. I N. 12, 19, 21, 33, 85, 87, 93, 94, 111, 114, 120, 127, 135, 150, 172, 217 usw. Schöffenbücher von Aken bei Neubauer, N. 616, 705, 730, 731, 779, 785, 799, 800, 871, 877 usw. Schöffenbücher von Zerbst bei Neubauer, anno 1324 N. 1, anno 1325 N. 17, 18, 62, 81, anno 1326 N. 62, anno 1328 N. 6, anno 1330 N. 59, 60 usw. Stadtbuch von Bernburg bei Förstemann, Fragment aus einem Stadtbuch der Altstadt Bernburg, in den Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins Band XIX (1898) S. 296 N. 39, S. 297 N. 49, S. 306 N. 155, S. 311 N. 213, S. 312 N. 225, S. 314 N. 232 usw.

[3]) Vgl. Behrend, Stendal. Urt. N. 20 § 2.

[4]) Magd. Fr. I 12, 4; vgl. ausführlicher darüber unten § 13.

§ 5. Die für die Person des Gebers notwendigen Voraussetzungen.

Allgemein gesagt konnte jeder, „welch bynnen wygbilde besessen und wonhafftig ist", gültig über seine Habe verfügen[1]). Da aber die Vergabung von Todes wegen ein Rechtsgeschäft ist, so war die Vornahme einer gültigen Vergabung an gewisse Voraussetzungen in der Person des Gebers geknüpft, wenn man hier von sonstigen Beschränkungen, wie z. B. bei der Übertragung von Grundeigentum durch das Erbenwartrecht[2]), absieht.

Zunächst war ein bestimmtes Alter erforderlich, so heißt es in den Quellen[3]):

„Wenne eyn kint czwelff iar alt wirt, so ist is mundig . . . Ouch mag is syn gut ane vormunde vorgeben, sundir anirstorben erbe unde steende eygen sal is mit erbin geloub gebin"[4]).

Daraus ergibt sich, daß jede Person von dem Eintritt der Mündigkeit an, das heißt, sobald sie 12 Jahre[5]) alt geworden war, frei über ihr Vermögen verfügen und somit erst dann gültig Vergabungen von Todes wegen vornehmen konnte.

Nun hatte aber das Magdeburgische Stadtrecht, wie schon das sächsische Landrecht die Eigentümlichkeit, daß derjenige, der zu seinen Jahren gekommen war, d. h. der 12 Jahr alt und daher mündig war, sich noch einen Vormund wählen konnte, bis er zu seinen Tagen kam, das heißt 21 Jahr alt wurde[6]). Wenn nun jemand in jenem Alter einen Vormund gekoren hatte, so war er natürlich an eine Einwilligung desselben gebunden, um eine Ver-

[1]) Wasserschleben 1860 II S. 84 Kap. 32. Über Rechtlose vgl. Magd. Fr. I 14, 1.

[2]) Vgl. darüber unten § 9.

[3]) Magd. Fr. I 9, 1. Wasserschleben 1892 I S. 68 Kap. 207.

[4]) Ähnlich auch Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 3; Kulm IV, 3.

[5]) Ebenso Magd. Fr. I 8, 9. Der Richtsteig Landrechts, herausg. von Homeyer (1857), Kap. 43 § 4. Magdeburger Schöffenurteil bei Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts (1865) S. 122 N. 53. Wasserschleben 1892 I S. 68 Kap. 212; S. 143 Kap. 18; S. 149 Kap. 5; vgl. ibid. I S. 53 Kap. 150: „Is de knecht tho synen jaren kamen, also verne dath he mundich ys, szo mach he . . . . wol vorgeuen"; ähnlich ibid. I S. 55 Kap. 166. Vgl. außerdem Magd.-Bresl. syst. Sch-R. IV 2, 64, Kulm IV, 106: „Wen eyn knecht czwelf ior alt wirt, zo mag her vormunde entpern, ab her wil." Vgl. auch Magd.-Görl. Recht von 1304 § 60 bei Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz (1832).

[6]) Vgl. Magd.-Bresl. Recht von 1261 § 49 bei Laband, Magdeburger Rechtsquellen (1869). Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 2, 58; Kulm IV 100. Eintragung der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel Teil I Buch III N. 686. Vgl. auch Kraut, Die Vormundschaft nach Grundsätzen des deutschen Rechts (3 Bände, 1835 bis 1859) Bd. I S. 119, Bd. II S. 18.

gabung von Todes wegen vorzunehmen, da er sich ja freiwillig der eigenen Vermögensverwaltung begeben hatte[1]).

Allein die für den Eintritt der Mündigkeit maßgebliche Altersgrenze ist im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts keineswegs einheitlich bestimmt worden. Man hat teilweise genau wie im römischen Recht die Mündigkeit mit dem 14. Jahre bei Knaben und dem 12. Jahre bei Mädchen festgesetzt, so heißt es z. B. im Berliner Schöffenrecht[2]):

„Ok wen eyn knecht is bi synen virteyn iaren, so mach he selven kysen eynen vormunder, und syn gut laten vorstan, wil he id selven nicht vorwesen. Datselve deit eyne maget, von twelf iaren, die erfgud hed"[3]).

Sind Zweifel in dem Alter der betreffenden Person vorhanden, dann entscheidet die Pubertät; so heißt es im Danziger Schöffenrecht[4]):

„Eyn iczlich knecht ist mundig, wen her 21 jar alt ist, szo mag her vormundes entpern; wen her ouch zcu seynen korjaren gekomen ist, das sint 12 jar, so mag knecht adir mayt em wol zcu vormunder kyeszen, weme sie wellen. . . . Weis men ouch des knechtes mundige jare nicht, wen her zich beweiszet hör habende in dem barte und under seynen armen, denne so ist her mundig."

Aus allen diesen Stellen ergibt sich daher deutlich, daß die Mündigkeit des Vergabenden notwendige Voraussetzung ist, gleichgültig, mit welchem Zeitpunkt dieselbe im einzelnen Fall eintrat. Dies wird auch ganz allgemein in einem Spruch der Magdeburger Schöffen[5]) ausgesprochen:

„ . . . Ist das kint mundig gewest und hat gegangen mit seynem vormunden vor gerichte unde hat ym uffgelaszen seyn erbe unde

[1]) Vgl. Gierke, Privatrecht Bd. I S. 381 f.

[2]) Berlinisches Stadtbuch, herausg. von Clauswitz (1883) S. 137.

[3]) Dieselben Termine finden sich in der Glosse zu Weichbild Art. 22 bei von Daniels und von Gruben, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, Band I (1858) Spalte 273. Ebenso Eintragung der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel Teil II B. V N. 1013: „. . . wer der junge czu sinen mundigen jaren gekomen, alse czu virczehn jaren. . .". Vgl. auch Glog. Rb. Kap. 104: „Eyn kind daz bey czwelff Jarn ist daz ist unmundig, wen is driczen Jar old wirt, so mag is wol eynen vormunden kysen wen is eyn unde czwenzig Jar alt, ist is mundig . . ."; vgl. aber ibid. Kap. 110: „. . . es en sey denne daz su czu Jarn komen, daz ist czu XII Jarn". Vgl. auch Willkür von Leobschütz bei Böhme Teil II S. 18: „. . . . weren dy kinder nicht czu eren tagen komen, daz ist das der knecht zu fumfczen ior alt, und dy mayt dryczen ior habe." Vgl. ferner Die Blume von Magdeburg, herausg. von Böhlau (1868), II 2, 1, 68, 69, 165.

[4]) Töppen, Das Danziger Schöffenbuch (1878) S. 27 N. 44. Vgl. auch Ssp. I 42, 1.

[5]) Gedruckt bei Wasserschleben 1860 II Kap. 11 S. 144, 145.

gut ane ymandis wedirsprache alzo recht ist. So hat der vormund an seyne nesten das gut geerbit. . . ."

Später wird daher häufig, wenn eine Vergabung von Todes wegen an Unmündige vorgenommen wird, von dem Bedachten eine anderweitige Bestimmung getroffen für den Fall, daß sie sterben, bevor sie mündig geworden sind[1]).

Ein zweites, sehr wichtiges Erfordernis für die Gültigkeit einer Vergabung von Todes wegen war das Vorhandensein von zwei Eigenschaften in der Person des Vergabenden: Er mußte gesund sein[2]) und über ein bestimmtes Maß von Kraft verfügen.

Schon nach dem Sachsenspiegel[3]) mußte der Veräußernde so kräftig sein, daß er „begort mit eme sverde unde mit eme scilde up en ors komen mach von enem sten oder stocke ener dum elne ho sunder mannes helpe, deste man ime dat ors unde den stegerep halde"[4]). Ein ähnliches Erfordernis stellte auch das Magdeburger Stadtrecht[5]) auf:

„Eyn burger sal sulche crafft habin das her gegurt komme mit eyme swerte ane mannes hulffe und sich menlich beweyszet mit eyme geczogen swerte das her selbir awscyhe und wedir ynstorze. . . .".

Während diese Kraftproben noch hauptsächlich für den Ritter aufgestellt waren, drängten die veränderten Lebensverhältnisse in den Städten und auf dem Lande dazu, die Proben auch dem Bürger und Bauer anzupassen; so verlangte man von einem Bauer, daß er solche Kraft habe, „daz er eynen ummegang synem phluge gevolgen moge eynes morgens lang"[6]).

Im Laufe der Entwickelung legte man schließlich lediglich das bürgerliche Leben zugrunde, es wurde nur verlangt, daß der vergabende Mann[7]) ohne jede Hilfe so lange vor Gericht stehen konnte, bis er die Vergabung vollzogen hatte:

---

[1]) Eintragung der Hallischen Schöffenbücher bei Hertel, Teil I B. I N. 45, Stadtbuch von Neuhaldensleben bei Hülsse S. 382 Blatt 1a.

[2]) Vgl. Glog. Rb. Kap. 127. Blume v. Magd. II 2, 2, 63. Behrend, Stendal. Urteil N. 3. Ähnlich Ofener Rechtsbuch bei Michnay und Lichner, Ofener Stadtrecht von 1244 bis 1421 (1845), N. 370 S. 193: „. . . also fer er guter synnen ist". Vgl. auch Gierke, Privatrecht Bd. I S. 390 f.

[3]) Ssp. I 52 § 2.

[4]) Ähnlich auch Görlitzer Ldr. Kap. 45 § 6 bei Homeyer, Sachsenspiegel, II. Teil (1844) S. 214. Hier ist aber diese Bestimmung bereits modifiziert, indem jene Körperkraft nur für die Vergabung von Lehen gefordert wird, während es bei Übertragung von Fahrnis für den Veräußernden genügt, wenn er „von aldir gen mac".

[5]) Wasserschleben 1860 IV S. 280 Kap. 141. Ebenso Glosse zu Weichb. Art. 20 bei v. Daniels Spalte 270. Blume v. Magd. II 2, 21.

[6]) Glosse zu Weichbild Art. 30 a. a. O. Blume v. Magd. II 2, 22.

[7]) Für die Frauen waren besondere Gesundheitsproben aufgestellt. So heißt es in der Glosse zu Ssp. I 52: „Eine Frau kann über ihre Habe verfügen, so lang sie zur Kirchen gen mag, als sie davon gesessen ist 20 Ruthen." Ferner Wasserschleben 1860 IV Kap. 142 S. 281: „Vortmer geht das weip

„Welch man also mechtig ist synis libis, daz her ane mannis hulfe vor gehegtim dinge gesten moge alzo lange, bis daz her die gobe tut, der mag syne varnde habe und erbe vorgeben, daz her gekouft hat adir ym gegebin ist“ [1]).

Dies gilt also einmal nicht nur für die Vergabung von Fahrhabe, sondern auch von wohlgewonnenem Gute und zweitens für die Vergabung im gehegten Dinge, während im Sachsenspiegel sich die erwähnte Körperkraft nur auf die Veräußerung von Fahrhabe mit sofortiger Besitzübertragung [2]) bezieht. Dieser Gegensatz läßt sich einmal darauf zurückführen, daß der Sachsenspiegel Vergabung von Fahrhabe auf den Todesfall noch nicht kannte. Außerdem kommt hinzu, daß im Magdeburger Stadtrecht — anders wie im Sachsenspiegel — sich das Einspruchsrecht der Erben auf die anerstorbenen Liegenschaften beschränkte [3]). Um ihnen aber auch in anderen Fällen einen ähnlichen Schutz zu gewähren, war der obige Rechtssatz geschaffen. Sie konnten sich daher dann dieses Anfechtungsgrundes bedienen, während sie dieses nach dem Recht des Sachsenspiegels nicht nötig hatten.

Auf dieses Erfordernis von körperlicher Kraft ist es auch zurückzuführen, wenn in den Quellen, und zwar besonders bei den Eintragungen in die Stadtbücher, ausdrücklich bei der Vornahme einer Vergabung von Todes wegen die Gesundheit der vergabenden Personen hervorgehoben wird [4])

---

zcu der kirchen an menliche hulffe adir weipliche und sie von der kirchen gesessen ist czwenzig ruthen .... und sie selbir czu dinge komet ane menliche adir weipliche hulffe und do so lange steyt bis man do die gobe bestetiget zo ist sie mechtig das ir czu vorgeben.“ Ebenso Glosse zu Weichb. Art. 20 a. a. O. Blume v. Magd. II 2, 23. Vgl. auch Wasserschleben 1860 IV. Kap. 195 S. 347.

[1]) Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 37. Ebenso Friese und Liesegang Abt. III A N. 31 S. 464, 465. Vgl. auch Wasserschleben 1892 I S. 51 Kap. 149, S. 56 Kap. 168, Töppen S. 28 N. 47.

[2]) Für Vergabung von Fahrnis außerhalb des gehegten Dinges mit sofortiger Besitzübertragung verlangte das Magdeburger Stadrecht überhaupt kein bestimmtes Maß von Kraft in seiner späteren Entwickelung. Denn „was der tode by syme lebinden leibe gutes syme gesellen in syne gewere geantwort hat, das mag her behalden“, Magd. Fr. I 15, 7. Es genügte also die bloße Übergabe.

[3]) Vgl. darüber unten § 9.

[4]) So Warschauer Teil II N. 510: „mit wolbedochtem mute und mit gesundenem lybe“. Cod. dipl. Sax. II 5 N. 299: „beyde gesundes leibes unde redelicher vernunfft“. Schirrmacher S. 258 N. 399: „gesunt und vernumftig“, ibid. N. 701 S. 418: „sanus mente et corpore“. Magd. Fr. Beilage III Th. 44 S. 239: „cum bona sue mentis deliberacione et sana corporis valetudine“. Ferner heißt es: „mit gesundem leibe“ in: Magd. Fr. I 12, 4, Wasserschleben 1869 IV Kap. 5 S. 138, Kap. 58 S. 195, V Kap. 43 S. 399, Friese und Liesegang Abt. III B N. 80 S. 517, Warschauer Teil II. N. 161.

Aus diesen Gründen erklärt es sich ebenfalls, daß ursprünglich Vergabungen auf dem Siechbett verboten waren[1]). Man stand nämlich, wie die Glosse zu Ssp. I 52 ergibt, auf dem Standpunkte, daß ein todkranker Mann durch Vornahme einer Vergabung auf dem Siechbett die übertragenen Gegenstände nicht sich, sondern seinen Erben entzog[2]), weil er bereits als halbgestorben und sein Vermögen beinahe schon als Nachlaß galt. Es war daher unrecht, wenn er etwas fortgab, „so her is selbir nicht mehir gebruchen mag“[3]).

Demgegenüber stand das Magdeburger Stadtrecht auf einem freieren Standpunkte. So durfte zunächst mit Genehmigung der Erben eine Vergabung auf dem Siechbette vorgenommen werden[4]). Ebenso war ohne Erbenlaub eine Vergabung bis zu drei Schillingen gestattet[5]). Diese Wertbeschränkung fiel dann im Laufe der Entwickelung fort, dafür trat aber an ihre Stelle das Erfordernis einer gewissen Körperkraft. Es wurde nämlich von dem Vergabenden verlangt, daß er die betreffenden Fahrnisgegenstände ohne fremde Hilfe von sich reichte oder aus seiner Gewere bringen ließ:

„Gereit gelt unde varnde habe mag eyn man wol vorgebin in syme sichbette, also daz her also stark sey, das her is mit synis selbis hant sunder hulfe von ym reiche ader usz syme geweren losse brengen[6]).“

Zuletzt hat man auch noch dieses geringe Erfordernis fallen lassen und Vergabungen auf dem Siechbette allgemein zugelassen, aber wohlgemerkt stets nur von Fahrnis:

[1]) Sps. I 52 § 2, 4. Ähnlich heißt es in der Willkür von Leobschütz bei Böhme Teil II S. 20: „. . . wen ze dez leybes ungewaldit zyn, zo zynt ze ouch des gutes ungewaldig“.

[2]) So auch Blume v. Magd. II 2, 21: „. . . so hot mans da vor, daz ers seinen erben intpfromdin wil“.

[3]) Magd. Fr. I 12, 2; Wasserschleben 1892 I S. 63 Kap. 187.

[4]) Wasserschleben 1860 IV Kap. 32 S. 166.

[5]) Magd.-Bresl. Recht von 1261 § 18. Magd.-Görl. Recht von 1304 § 24. Magd. Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 2. Kulm IV, 2. Rb. n. Dist. I 20, 4. Weichb. Art. 64. Cod. Naumb. des Weichb. Art. 25 bei Mühler, Deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg (1838) S. 46. Ähnlich Glog. Rb. Kap. 524: „. . . bey drey schillingen ane erben laube ader alzo vil als her mit eyner hand begriffen mag. . . . “.

[6]) Magd. Fr. I 12, 2. Wasserschleben 1892 I S. 63 Kap. 187. Friese und Liesegang Abt III B N. 113 S. 566: „Dy wyle das . . . . alzo stargk ist, das her syne varnde habe selbis mid syner hand von sich reychen und weg antwertin mag, zo mag her dy wol vorgebin. . . .“ Ähnlich jedoch unter Ausschluß der Frauen, Salzwedelsches Stadtrecht § 40 bei Danneil, Das Salzwedelsche Stadtrecht, in den Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Band IV Heft 1 (1840): „Vortmer en man mach in syner suke edder unmacht synes gudes vorgeuen wu vele he wil, de wile dat he mit syner eygen hand kan unde mach redelken unde rekelken en mark suluers wegen in schalen. Doch late wy den vrouwen, dede man hebbet, kene macht, ere gut do uergeuende in erer krancheit edder sukedagen.“ Vgl. auch Landrecht

„. . . . he mach wol vorgeven in sukebedde varende have swelkerleye gut dat is, dat hie alleyne ofte mit anderer lude hulpe over dat bedde bret ghereken mach[1])."

Liegenschaften hingegen und ein ganzes Vermögen konnten niemals im Siechbett vergabt werden, für sie gab es nur das gehegte Ding.

Einen weiteren Beweis für das ursprüngliche Verbot der Gaben auf dem Siechbette bieten auch verschiedene Eintragungen in die Stadtbücher. Bei der Vornahme einer Vergabung von Todes wegen behielt sich nämlich der Vergabende häufig das Recht vor, auf seinem Siechbette eine Gabe zu tun, etwas „zu vorgeven", ohne daß seine Erben sie anfechten sollten[2]).

Erwähnt werden mag noch an dieser Stelle, daß Vergabungen von Todes wegen, die ein Selbstmörder bei seinen Lebzeiten vorgenommen hatte, durchaus gültig waren, denn sein Gut „volget denjenen, de dar van gave wegen recht to hebben"[3]).

Ungültig dagegen waren die Vergabungen von Todes wegen, die jemand vornahm, wenn er sich im Gefängnis befand[4]). Der Grund hierfür ist: „sintemal eyner in sulchen steten leibis noch gutis mechtig ist"[5]). Ebenso hatte die Zuwendung, die ein zum Tode Verurteilter den ihn auf seinem letzten Gange begleitenden Mönchen machte, keine Kraft[6]).

---

von Burg bei Mülverstedt, Das Landrecht von Burg in den Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Band XI (1867) S. 163: „Were eyn man odder wif, dy sik legen, dy en mach neyn gut uorgeuen, dy wile dat sy nicht gan odder stan ane der eruen wille, wen dad mid der hand van den bedde langen mach."

[1]) Behrend, Stendal. Urteil N. 20. Vgl. auch Wasserschleben 1892 I S. 53 Kap. 160. Zu der oben zitierten Stelle vgl. auch Behrend, Stendal. Urteilsb. S. 88. — Eine Vergabung auf dem Totenbette enthält auch das Stadtbuch von Calbe bei Hertel, Das Wetebuch der Schöffen von Calbe, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg (Band XX, XXI. 1885, 1886), Bd. XX S. 228 sowie Warschauer Teil II N. 564 S. 203.

[2]) Görlitzer Stadtbuch bei Jecht S. 14 N. 124 a, 191 b; Schöffenbuch von Treuenbrietzen bei Riedel, in den Jahrb. S. 268 N. 51, S. 269 N. 55, 56. Zweites Schöffenbuch von Zerbst bei Siebert, Das zweites Schöffenbuch der Stadt Zerbst, in den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Band VIII (1902) anno 1399 N. 61 (S. 551), anno 1400 N. 160 (569).

[3]) Friese und Liesegang Abt. II N. 21 S. 164. Über Selbstmörder vgl. auch Ssp. II 31 § 1, Blume v. Magd. II 2, 232; Glog. Rb. Kap. 74, 543. Magd.-Görl. Recht von 1304 § 135. Rb. n. Dist. I 40, 2, 3. Magd. Fr. III 6, 2. Friese und Liesegang Abt. II N. 27 S. 174. Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Konstitution vom Jahre 1527 (1841) S. 241.

[4]) Wasserschleben 1860 V Kap. 77 S. 422, 1892 I Kap. 403 S. 114.

[5]) Wasserschleben 1860 V Kap. 77 S. 422. — Hier konkurriert auch noch ebenso wie in dem folgenden Fall der Umstand, daß die Vergabung nicht „an rechter dinckstath" geschieht (Wasserschleben 1892 I Kap. 403 S. 114).

[6]) Böhlau in der Z. R. G. Bd. IX S. 31 Anm. 96.

§ 6. Einfluß des Geschlechtes.

Von Einfluß auf die Vergabungen von Todes wegen war auch das Geschlecht der vergabenden Person, da im Mittelalter die Frauen den Männern rechtlich keineswegs gleichgestellt waren[1]), ein Grundsatz, der uns auch im Magdeburger Stadtrecht entgegentritt. Hinsichtlich der Vergabungen muß man dabei unterscheiden, ob die Frau verheiratet war oder nicht.

Die unverheiratete Frau war, was die Veräußerungsbefugnis anbelangt, den Männern durchaus gleichgestellt, dies ist deutlich schon im Sachsenspiegel ausgesprochen:

„Megede aver unde ungemannede wif verkopen ir egen ane irs vormünden gelof, he ne is dar erve to“[2]).

Dieselbe Ansicht vertritt das Magdeburger Stadtrecht, so heißt es[3]):

„Ein weip, daz nicht elichis mannis en hot, mag . . . . vorgebin. . . . .“

Allein diese freie Verfügungsbefugnis der Frauen erlitt eine Abschwächung dadurch, daß man der Frau die Fähigkeit absprach, selbständig vor Gericht aufzutreten und daselbst Auflassungen vorzunehmen. Dies geht zur Genüge aus folgender Stelle hervor:

„Eyne frawe, dy nicht eliches mannes hat, mag yr erbe daz sy ererbit hat ader vorkoufft ader yr gegebin ist ane underscheit czu thun unde czu lassin vor gehegittem dinge . . . daz mag sy vorgebin unde vorreychin mit eyme vormunde“[4]).

Was die Mitwirkung des Vormundes betrifft, so könnte man auf den ersten Blick vermuten, daß er seine Einwilligung zu der Vergabung zu geben hätte. Allein diese Annahme trifft nicht zu. Denn eine derartige Auffassung würde in direktem Widerspruch mit den oben angeführten Grundsätzen stehen. Die Stellung des Vormundes beschränkte sich vielmehr auf eine lediglich formelle Mitwirkung bei dem Veräußerungsakte selbst. Dies beweist eine Angabe in den Quellen[5]), wo der Vormund da-

[1]) Vgl. im allgemeinen Gierke, Privatrecht Bd. I S. 379 f.

[2]) Ssp. I 45 § 2.

[3]) Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 28. Kulm IV 27; Blume v. Magd. II 2, 164; vgl. auch Wasserschleben 1860 IV Kap. 49 S. 188.

[4]) Glog. Rb. Kap. 95; ähnlich ibid. Kap. 88; ferner Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 2, 64, Kulm IV 106: „Abir vrauwin und iuncvrauwin sullin vormunde habin.“ Vgl. auch Ssp. I 46, Magd.-Görl. R. v. 1304 § 131. Vgl. auch Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft (Band I 1862, Band II 1866 1875), Bd. II T. I S. 80.

[5]) Magd. Bresl. syst. Schr.-R. IV 1, 28, Kulm IV 27.

hin charakterisiert wird, daß er ein „eyn vorspreche, an des wort ze yehe", ist[1]).

Mit Rücksicht darauf finden sich auch verschiedene Eintragungen in den Stadtbüchern, in denen von einem solchen Geschlechtsvormund die Rede ist[2]). Allerdings ist regelmäßig nur seine Anwesenheit beurkundet, seine Mitwirkung ist nicht ausdrücklich hervorgehoben, weil die Eintragungen immer nur kurz gehalten sind, aber sie ergibt sich aus den oben angeführten Gründen.

Anders aber lag die Sache bei den verheirateten Frauen. Nach dem Sachsenspiegel[3]) nahm der Mann mit der Verheiratung „al ir gut in sine gewere to rechter vormuntscap". Die notwendige Konsequenz dieser vormundschaftlichen Stellung des Mannes war natürlich, daß die Frau die selbständige Verfügungsgewalt verlor, ohne etwa ein Sondergut zu haben:

„En wif ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gudes vergeven, noch egen verkopen noch liftucht uplaten, durch dat he mit ir in den geweren sit"[4]).

Dies gilt auch für die Vergabungen von Todes wegen, sie sind, soweit sie nach dem Sachsenspiegel zulässig sind, ungültig[5]). Allerdings würde ja durch eine solche das Besitz- und Nießbrauchsrecht des Mannes ungeschmälert geblieben sein, aber seine Befugnisse konnten doch durch das dem Bedachten übertragene Recht aufgehoben werden, da die vergabten Gegenstände dann seinem Einfluß entzogen waren.

Die gleiche Auffassung vertritt das Magdeburger Stadtrecht:

„Keyne vrauwe mag obir gut, daz ze zcu erym manne brocht hatte, vormunde kysin noch enmag des nicht vorgebin wedir eris elichin mannis wille"[6]).

Allein wie auch schon die eben angeführte Stelle zeigt, ist im Vergleich mit dem Sachsenspiegel eine Modifikation eingetreten. Während nach dem Sachsenspiegel die Gewere des Mannes an dem Frauengut ipso iure eintrat, war im Magdeburger Stadtrecht

[1]) Daß es sich lediglich um eine formelle Mitwirkung gehandelt hat, ergibt sich auch aus Glog. Rb. Kap. 91. Vgl. auch Blume v. Magd. II 2, 163. Behrend Stendal. S. 110. Heusler, Privatr. II S. 511.

[2]) Stadtbuch von Bernburg bei Förstemann S. 295 N. 29. Eintragung des ersten Bandes der Breslauer libri traditionum bei Rehme S. 223 N. 308.

[3]) Ssp. I 31 § 2. Vgl. auch libid. § 1: „Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live."

[4]) Ssp. I 45 § 2.

[5]) Vgl. v. Martitz S. 130 ff.

[6]) Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV, 1, 9. Kulm IV 9. Ebenso Blume v. Magd. II 2, 140. Vgl. auch Wasserschleben 1892 I S. 55 Kap. 164. — Nach Görlitzer Landrecht Kap. 45 § 9 bei Homeyer, Sachsenspiegel T. II war eine Verfügung der Frau ohne Einwilligung des Mannes bis zu 3 Schillingen gültig.

die Einbringung entscheidend: Nur an den Gegenständen, die sich in seiner Gewere befanden, an denen ihm die Frau den Besitz eingeräumt hatte, hatte der Mann seine vormundschaftliche Stellung. Dagegen erstreckten sich seine Befugnisse nicht auf das, was sich außerhalb seiner Gewere befand, dieser Teil des Vermögens der Frau war ihr Sondergut[1]).

Diese Trennung der Gütermassen der Frau galt jedoch nur für Fahrnis; mit den Liegenschaften, „die ihrer Natur nach auf eine gemeinsame Gewere der Gatten angewiesen sind“[2]), blieb es bei der Auffassung des Sachsenspiegels. An ihnen erlangte der Mann ipso iure mit der Verheiratung eine vormundschaftliche Gewere.

War aber einmal ein Sondergut der Frau, das ihr übrigens auch von ihrem Manne ausdrücklich bestellt werden konnte[3]), anerkannt, so hatte sie, da es der früheren Beschränkung durch die vormundschaftliche Stellung des Mannes entzogen war, auch während der Ehe die freie Verfügung darüber[4]). Sie konnte daher damit auch gültig Vergabungen von Todes wegen vornehmen, ohne an die Zustimmung seitens des Mannes gebunden zu sein. Wen sie bedachte, war gleichgültig, sie konnte aus ihrem Sondergut im Gegensatz zu dem Sachsenspiegel[5]), wo dieses verboten war, auch ihrem Manne eine Zuwendung machen: „Ouch mag eyne frawe erem manne farnde habe ane erbin lowbe wol vorgebin bey erem leybe“[6]).

In dieser Beziehung war also die verheiratete Frau der unverheirateten völlig gleichgestellt, im übrigen aber bedurfte sie, wie wir gesehen haben, zu Verfügungen der Zustimmung des

[1]) Vgl. darüber ausführlicher Behrend, Stendal S. 53 ff., v. Martitz S. 253 ff, Kiesel, Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut (1906) S. 70 ff. In der Literatur herrscht hierüber Streit, vgl. Heusler, Privatrecht Bd. II S. 384 ff., Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland (1863 bis 1874) Bd. II S. 329 ff., 360 ff. Da die Entscheidung dem ehelichen Güterrecht angehört, kann an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden. Die im Text vertretene Ansicht gründet sich namentlich auf Wasserschleben 1860 II Kap. 150 S. 96 und ibid. Kap. 203 S. 104. Ferner kommt hinzu, daß in den Quellen so viel Gewicht darauf gelegt wird, ob die Frau ihr Gut in die Gewere des Mannes gebracht hat oder nicht, vgl. Magd. Fr. I 12, 5; Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 8, 9, 18. Kulm IV 8, 9, 18. Friese und Liesegang Abt. III B. N. 5 S. 444. Wasserschleben 1860 IV S. 244 Kap. 98.

[2]) v. Martitz S. 255.

[3]) Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 39.

[4]) Wasserschleben 1860 II S. 104 Kap. 203, Magd. Bresl. syst. Sch.-R. IV 1, 39. Vgl. auch v. Martitz S. 255 ff., 258 ff.

[5]) Ssp. I 31 § 2; über die Gründe dieses Verbotes vgl. v. Martitz S. 231 ff., besonders S. 237.

[6]) Magd. Schöffenurteil bei Böhme T. VI S. 144. Vgl. auch Wasserschleben 1860 II Kap. 145 S. 94.

Mannes. Aus diesem Grunde wird mitunter in den Eintragungen der Stadtbücher ausdrücklich hervorgehoben, daß die Veräußerung seitens der Frau „mit willen unde fulbort ores elichin mannes“ geschehen sei[1]). Ebenso ist es hierauf zurückzuführen, daß bei Vergabungen des ganzen Vermögens, die Ehegatten gegenseitig treffen, oft der Frau das Recht eingeräumt wurde, über bestimmte Gegenstände ohne Erlaubnis des Mannes frei zu verfügen[2]).

[1]) Vgl. Eintragung der hallischen Schöffenbücher bei Hertel T. II B V N. 2000, 2305.

[2]) Vgl. Eintragungen der hallischen Schöffenbücher bei Hertel T. I B IV N. 563, T. II B IV N. 222. Schöffenbuch von Treuenbrietzen bei Riedel, in den Jahrbüchern S. 277 N. 119.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Robert Wilhelm Müller, am 21. Oktober 1887 zu Halle a. S. als einziger Sohn des Königlichen Rechnungsrates Paul Müller und seiner Ehefrau Hermine geb. Wisotzky. Nachdem ich meine erste Schulbildung auf der Vorschule des Städtischen Gymnasiums meiner Vaterstadt erhalten hatte, wurde ich Ostern 1897 in die Sexta dieser Anstalt aufgenommen, die ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich bezog sodann die Universität Halle a. S., um mich dem Studium der Rechte zu widmen, und gehörte ihr bis zum März 1909 an. Während dieser sechs Semester hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Dr. Dr. v. Blume, v. Brünneck, Finger, Fleischmann, v. Hollander, Langheineken, Lastig, Litten, Loening, Rehme, Schwartz, Stammler.

Am 26. Juli 1909 bestand ich beim Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. die erste juristische Prüfung und wurde am 31. August 1909 als Referendar angestellt und dem Königlichen Amtsgericht zu Zörbig überwiesen. Nachdem ich am 1. Juni 1910 an das Königliche Landgericht zu Halle a. S. versetzt war, trat ich am 1. Oktober 1910 als Einjährig-Freiwilliger bei dem Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75 ein, um meiner Militärpflicht zu genügen. Kurze Zeit darauf, am 19. Dezember 1910, bestand ich das examen rigorosum.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern fühle ich mich zu großem Danke für die reiche wissenschaftliche Förderung verpflichtet. Ganz besonders aber drängt es mich, an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Rehme ehrerbietigst zu danken. Herr Professor Dr. Rehme gab mir durch seine Vorlesungen über „Deutsche Rechtsgeschichte“ und „Einführung in die deutschrechtlichen Quellen“ die erste Anregung, mich mit den mittelalterlichen Quellen des deutschen Rechtes zu beschäftigen. Nachdem ich von Herrn Professor Dr. Rehme auch noch die Anregung zu dieser Arbeit empfangen hatte, hat er mich bei der Bearbeitung durch viele Hinweise ganz bedeutend gefördert. Hierfür sowie für die liebenswürdige Durchsicht meiner Arbeit und das mir stets bewiesene wohlwollende Interesse bin ich Herrn Professor Dr. Rehme dauernden Dank schuldig.

Thesen.

1. Das Deutsche Reich ist weder ein Staatenbund noch ein Einheitsstaat, sondern ein Bundesstaat.
2. Eine eidesunmündige Person kann einen Meineid leisten.
3. Das heutige Recht kennt keine persönliche, sondern nur eine gegenständliche Haftung.
4. Ein Recht im Sinne des § 823, 1 BGB. ist auch die Ehre.
5. Der Konkursverwalter ist nicht Vertreter des Gemeinschuldners oder der Konkursgläubiger, sondern er hat ein Amt.
6. Bei einem Schuldverhältnis braucht die vorzunehmende Leistung nicht notwendig für den Gläubiger einen Vermögenswert zu haben.